

## 16. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

#### des Abgeordneten Andreas Otto (Bündnis 90/Die Grünen)

vom 12. Juli 2007 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Juli 2007) und **Antwort**

#### Investitionsplanung und Straßenausbaubeitragsgesetz

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche Straßenbauvorhaben wurden in Berlin im Jahre 2006 und im Jahre 2007 neu für die Investitionsplanung angemeldet? Welche davon könnten beitragspflichtig nach Straßenausbaubeitragsgesetz sein?

Antwort zu 1: Zum Einreichungstermin Februar 2007 wurden von den Bezirken zur Investitionsplanung 2007 bis 2011 neu angemeldet:

A.

36 kleinere Straßenbaumaßnahmen der pauschalen Zuweisung. Bei 13 dieser Baumaßnahmen soll mit dem Bau in den Jahren 2008 oder 2009, bei den anderen 23 Baumaßnahmen soll erst ab 2010 mit dem Bau begonnen werden.

1. Grundhafter Ausbau der Fahrbahnen der Budapester Straße zwischen Katharina-Heinroth-Ufer und Olof-Palme-Platz
2. Grundhafter Ausbau der Gehwege in der Choriner Straße von der Zehdenicker Straße bis zur Schwedter Straße
3. Grundhafter Ausbau der Gehwege im Weinbergsweg vom Rosenthaler Platz bis zur Fehrbelliner Straße
4. Grundhafter Ausbau der Fahrbahn und der Gehwege in der Zionskirchstraße von der Choriner Straße bis zur Kastanienallee
5. Umbau der Gehwege Weidenweg von Bersarinplatz bis Liebigstraße
6. Umbau des Columbiadamms von Friesenstraße bis Golßener Straße
7. Neubau der Bucher Straße von Hauptstraße bis Straße 103
8. Neubau des Bahnhofsvorplatzes und Buswendeanlage am Nordausgang S-Bahnhof Karow
9. Fahrbahnerneuerung des Kaiserdamms von Theodor-Heuss-Platz bis Schloßstrasse
10. Fahrbahnerneuerung der Konstanzer Straße zwischen Lietzenburger Straße und Brandenburgische Straße
11. Fahrbahnerneuerung des Spandauer Damms zwischen Bolivarallee/Gotha-Allee und Bezirksgrenze
12. Fahrbahnerneuerung des Kurfürstendamms zwischen Adenauerplatz und Rathenauplatz
13. Fahrbahnerneuerung der Platanenallee zwischen Soorstraße und Kirschenallee
14. Umbau des Weidenweges aus BSI-Mitteln
15. Umbau des Rohrdamms von Nonnendammallee bis Rohrdammbrücke
16. Neubau des Döberitzer Weges von Nennhauser Damm bis Heerstraße
17. Neubau des Torwegs von Isenburger Weg bis Fachinger Straße
18. Umbau der Gatower Straße von Heerstraße bis Weinmeisterhornweg
19. Umbau Arnulfstraße 1. Abschnitt zwischen Alboinstraße und Röblingstraße
20. Umbau des Hermannplatzes
21. Umbau des Karl-Marx-Platzes und der Straßen im Böhmisches Dorf
22. Ersatz- und Erweiterungsbau von Radverkehrsanlagen und Radrouten
23. Umbau der Karl-Marx-Straße von Jonasstraße bis Hermannplatz
24. Neubau Alte Hellersdorfer Straße bis Kastanienallee (Gut Hellersdorf)
25. Neubau der Hellersdorfer Straße von Kastanienallee bis Rieser Straße

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.

Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

26. Grundhafte Instandsetzung Fahrbahn Wönnichstraße
  27. Neubau westlicher Gehweg Lindenberger Straße
  28. Gehweg Westseite Lincolnstraße
  29. Neubau Degnerstraße
  30. Grundhafte Instandsetzung Fahrbahn Parkaue
  31. Neubau Schlichtallee
  32. Grundhafte Instandsetzung Fahrbahn Bornitzstraße
  33. Neubau der Alemannenstraße von Neubrücker Straße bis Maximiliankorso
  34. Neubau der Klemkestraße von Emmentaler Straße bis S-Bahn
  35. Neubau der Gabrielenstraße von An der Mühle bis Adelheidallee
  36. Neubau der Straße 494.
- Diese Baumaßnahmen sind in der Investitionsplanung 2007 bis 2011 enthalten.

B.

6 größere Straßenbaumaßnahmen mit überbezirklicher Bedeutung.

1. B 96/Am Treptower Park von Anschlussstelle Am Treptower Park bis Bulgarische Straße
2. B 96/ Köpenicker Landstraße von Bulgarische Straße bis Baumschulenweg
3. Ost-West-Trasse, 2. Abschnitt zwischen Mahlsdorfer Straße und Brandenburgplatz
4. Neubau Rhinstraße von Allee der Kosmonauten bis Industriebrücke
5. Neubau Ruppiner Chaussee von Schulzendorfer Straße bis Hennigsdorfer Straße
6. Neubau Hennigsdorfer Straße von Ruppiner Chaussee bis Heiligenseestrasse.

Davon wurden der Neubau der Rhinstraße und der Neubau der Ruppiner Chaussee in die Investitionsplanung 2007 bis 2011 aufgenommen.

C.

Außerdem wurden 6 Straßenbaumaßnahmen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung im Zentralen Bereich bzw. als Ortsdurchfahrt im Zuge einer Bundesstraße (Nr. 6) angemeldet und in der Investitionsplanung 2007 bis 2011 berücksichtigt:

1. Umbau der Straße Reichstagufer von Friedrichstraße bis Dorothea-Schlegel-Platz
2. Neubau einer Erschließungsstraße zwischen Köbisstraße und Tiergartenstraße
3. Umbau der Holzmarktstraße von Alexanderstraße bis Lichtenberger Straße
4. Umbau der Karl-Liebknecht-Straße von Alexanderstraße bis Mollstraße
5. Umbau der Karl-Marx-Allee von Grunerstraße bis Bezirksgrenze Strausberger Platz
6. Ausbau der Landsberger Allee von Stendaler Straße bis LG Hönow.

Über die Beitragspflicht einer Straßenausbaumaßnahme entscheidet das sachlich allein zuständige Tiefbauamt des Bezirks als Abgabenbehörde auf der Grundlage der Voraussetzungen der §§ 1 ff. Straßenausbaubeitragsgesetz (StrABG).

Frage 2: Hat sich die Zahl der Anmeldungen für die Investitionsplanung seit der Verabschiedung des Straßenausbaubeitragsgesetzes erhöht?

Antwort zu 2: Das Straßenausbaubeitragsgesetz ist am 25. März 2006 in Kraft getreten. Eine dadurch verursachte Zunahme der Anmeldungen ist nicht erkennbar.

Frage 3: Wie schätzt der Senat den Bedarf an Straßenausbauvorhaben mit dem Ziel der Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung in den einzelnen Bezirken ein, und entsprechen die Anmeldungen aus den Bezirken dieser Einschätzung?

Antwort zu 3: Die Verbesserung, die Erweiterung und die Erneuerung der öffentlichen Straßen in Berlin sind wesentliche Aufgaben der Straßenbaulast, die im Allgemeinen von den Tiefbauämtern der Bezirke und in bestimmten Fällen, z. B. im Zentralen Bereich, von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung erfüllt werden (gemäß § 7 Abs. 2, § 22 Abs. 1 Satz 3 und 4 BerlStrG in Verbindung mit Nr. 10 Abs. 2 bis 4 Allgemeiner Zuständigkeitskatalog [ZustKat AZG]).

Im Rahmen dieser Zuständigkeiten liegt die Entscheidung über die Notwendigkeit von Straßenausbauvorhaben in der Verantwortlichkeit der Bezirke bzw. der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung. Lediglich bei der Bereitstellung zusätzlicher Mittel für Sonderprogramme zur Straßensanierung wird - soweit erforderlich - durch den Senat bei der Prioritätensetzung mitgewirkt.

Frage 4: Wie beurteilt der Senat, dass insbesondere im Bezirk Lichtenberg das Straßenausbaubeitragsgesetz mangels Investitionen kaum zur Anwendung kommt?

Antwort zu 4: Der Senat sieht keinen Mangel an Investitionen im Bezirk Lichtenberg. Von den in der Antwort zu Frage 1 genannten 36 kleineren Straßenbaumaßnahmen betreffen 7 Baumaßnahmen den Bezirk Lichtenberg.

Frage 5: Welche Vor- und Nachteile sind seit der Verabschiedung des Straßenausbaubeitragsgesetzes in der praktischen Anwendung zu verzeichnen, und welche Veränderungen plant der Senat?

Antwort zu 5: Die Leiterinnen und Leiter der Tiefbauämter haben in den vergangenen Monaten verschiedentlich angesprochen, dass sie einen Nachteil in dem sehr aufwendigen und vielschichtigen Verfahren zur Information und Anhörung der beitragspflichtigen Anlieger über die geplante Ausbaumaßnahme gemäß § 3 Abs. 3 StrABG sehen.

Die Bezirksämter und die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung werden deshalb in einer Arbeitsgruppe die Sicherung eines einheitlichen Verfahrens im Rahmen einer Arbeitsanweisung bzw. Ausführungsvorschrift prüfen.

Frage 6: Trifft es zu, dass der Senat den Erlass der erforderlichen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Straßenausbaubeitragsgesetzes nicht leisten kann und will, oder ist der § 24 des Straßenausbaubeitragsgesetzes überflüssig?

Antwort zu 6: Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung verweist auf die Monographie von Driehaus/Kärgel, Straßenbaubeitragsrecht in Berlin, Grundeigentum-Verlag, in der mit Erläuterungen, Praxisanleitungen und mit vielfältigen Hinweisen auf die juristische Literatur und Verwaltungsrechtsprechung alles Wesentliche übersichtlich dargestellt ist, was den Praktiker in der Verwaltung und den betroffenen Bürger an den Regelungen des Straßenausbaubeitragsgesetzes interessiert. Unabhängig davon hat die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung bisher 2 Rundschreiben mit Erläuterungen einzelner Fachfragen zur Ausführung des Straßenausbaubeitragsgesetzes herausgegeben. Es ist beabsichtigt, die gemäß § 24 StrABG zur Ausführung des Straßenausbaubeitragsgesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Dabei sind insbesondere auch § 6 Abs. 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) zu berücksichtigen, wonach dem Erlass von Verwaltungsvorschriften äußerst enge Grenzen gesetzt sind.

Frage 7: Wie erfolgt die Erhebung von Beiträgen entsprechendes Straßenausbaubeitragsgesetz im Falle von GA-geförderten Maßnahmen? Wird in solchen Fällen nur der Eigenanteil des Landes Berlin auf die Anlieger umgelegt oder alle entstandenen Kosten?

Antwort zu 7: Gegenwärtig wird von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen und der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung geprüft, ob die von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen an die Bezirke für den Straßenbau angewiesene GA-Förderung (Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gemäß Art. 91 a Abs. 1 Nr. 1 GG) eine Zuwendung Dritter ist, die, da sie in der Regel in Höhe von 90 % der Baukosten ausgezahlt wird, nicht nur den Anteil der Allgemeinheit abdecken, sondern auch dem Anteil der Beitragspflichtigen zugute kommen könnte, was zu einer erheblichen Entlastung der Beitragspflichtigen in einer GA-geförderten Straße führen würde.

Frage 8: Trifft es zu, dass die Umlagefähigkeit von Honoraren für Planungsleistungen ungeklärt ist? Falls nein, wie ist die Regelung?

Antwort zu 8: Nein. Die Rechnungen eines für die Bauplanung und Bauleitung beauftragten privaten Ingenieurbüros zählen gemäß § 4 Abs. 1 StrABG zum beitragsfähigen Aufwand, nicht dagegen die Kosten für den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes Berlin.

Frage 9: Wie hat sich Bürgerbeteiligung bewährt - in welchen Fällen wurden Kostenreduzierungen durch Vorschläge der Anlieger erreicht?

Antwort zu 9: Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Über Kostenreduzierungen durch Vorschläge der Anlieger liegen keine Erkenntnisse vor.

Frage 10: Ist es nach Einschätzung des Senats richtig und auch vermittelbar, dass die Anlieger von Hauptverkehrsstraßen, die nach dem Ausbau u. U. erheblich größeren Verkehrsbelastungen auf den jeweiligen Straßen als vorher ausgesetzt sind, trotzdem beitragspflichtig sind?

Antwort zu 10: Im Falle des Ausbaus der Fahrbahn einer Hauptverkehrsstraße (nach Abzug der Überbreiten gemäß § 7 Abs. 3 StrABG) werden nur 25 % der Ausbaukosten auf die Anlieger umgelegt, weil der Kategorie der Hauptverkehrsstraßen ein Anliegerverkehr von 25 % und dem Durchgangsverkehr, den die Allgemeinheit zu tragen hat, von 75 % zugerechnet wird. Entscheidend für die Beitragspflicht ist allein das Ausmaß der möglichen Nutzung der ausgebauten Straße durch das Anliegergrundstück.

Frage 11: Wie ist die grundsätzliche Einschätzung des Senates hinsichtlich der Anwendung und der Wirkungen des Straßenausbaubeitragsgesetzes seit seiner Einführung, und welche Schlussfolgerungen werden gezogen?

Antwort zu 11: Erste Erkenntnisse aus der Anwendungspraxis und über die Auswirkungen des Straßenausbaubeitragsgesetzes werden erst in ca. 3 bis 5 Jahren (nach dem Inkrafttreten des Straßenausbaubeitragsgesetzes am 25.3.2006) vorliegen, wenn die Tiefbauämter einige Straßenbaumaßnahmen durchgeführt, vollständig abgerechnet und die Straßenausbaubeiträge vereinnahmt haben.

Berlin, den 29. August 2007

In Vertretung

R. L ü s c h e r

.....  
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Septemb. 2007)